

Internet in Ferienwohnungen - *Haftungsfragen bei der WLAN-Nutzung*

Tourismus-Verein Wiedingharde e.V.

22.08.2014

Gasthof Südwesthörn
Emmelsbüll-Horsbüll

Jan A. Strunk

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Informationstechnologierecht

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Zur Person...



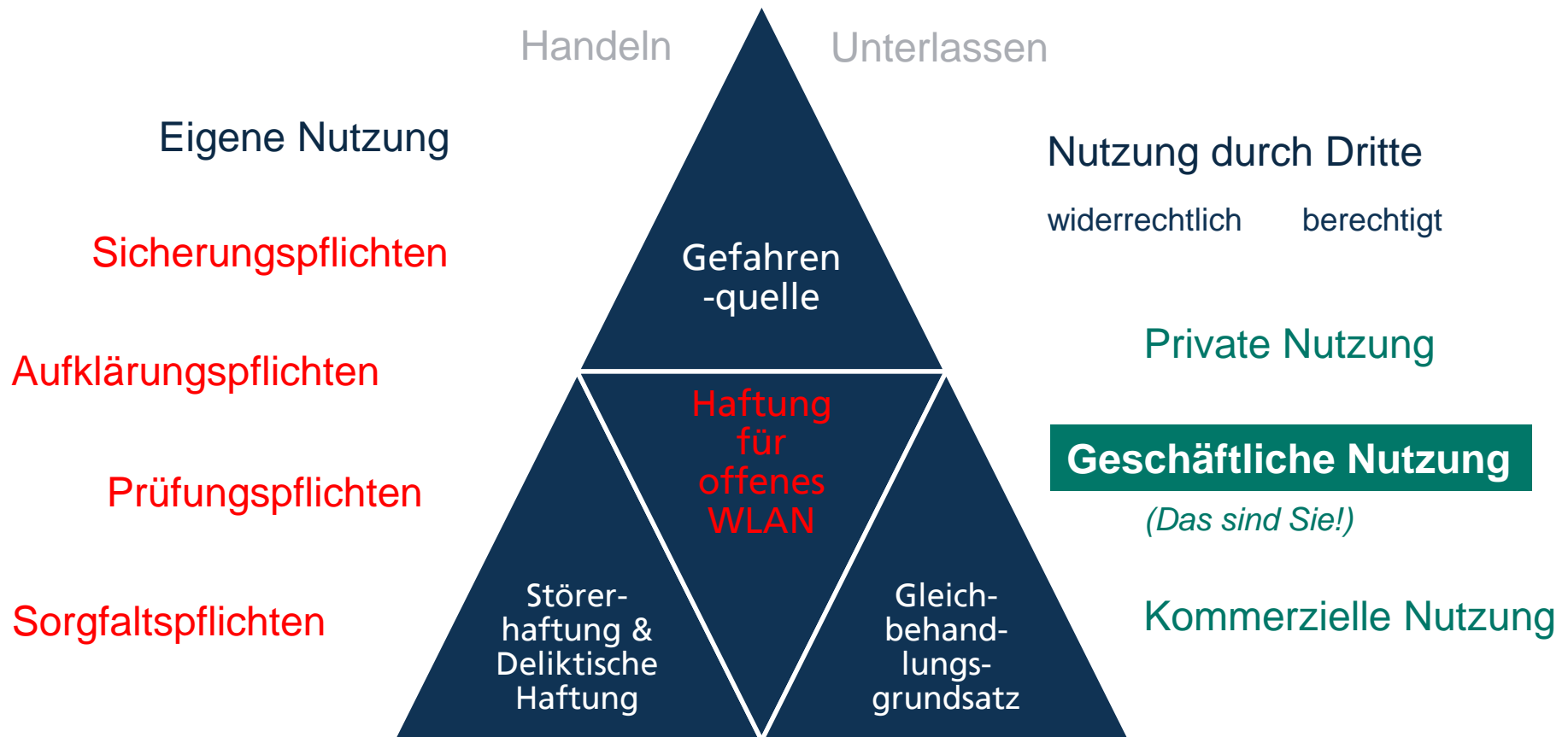
Jan A. Strunk

Blog: www.legalit.de

LEGALIT.de
Information | Kommunikation | Recht

- Jahrgang 1967
- Heimatort Handewitt, Abitur in Flensburg, Studium in Kiel
- Rechtsanwalt seit 1999
- Fachanwalt für Arbeitsrecht seit 2008
- Fachanwalt für Informationstechnologierecht (IT-Recht) seit 2009
- Jur. Fach(buch)autor, Dozent in der Aus- & Weiterbildung, Seminarreferent
- Bis 2013 Rechtsanwalt in Kiel. Seit August 2013 tätig in der Kanzlei für Wirtschafts- und Unternehmensrecht HOECK SCHLÜTER VAAGT in Flensburg
- Beratungsschwerpunkte:
 - Informations- und Kommunikationsrecht (*insbes. Datenschutz, Internet- & Onlinerecht, Medien & Social Media*)
 - Arbeits- und Berufsrecht
 - Gewerblicher Rechtsschutz (*Marken-, Urheber- und Wettbewerbsrecht*)
 - Corporate Compliance (*rechtlich*)
 - Sport- und Vereinsrecht

WLAN-Haftung: Rechtliche Aspekte & Anknüpfungspunkte



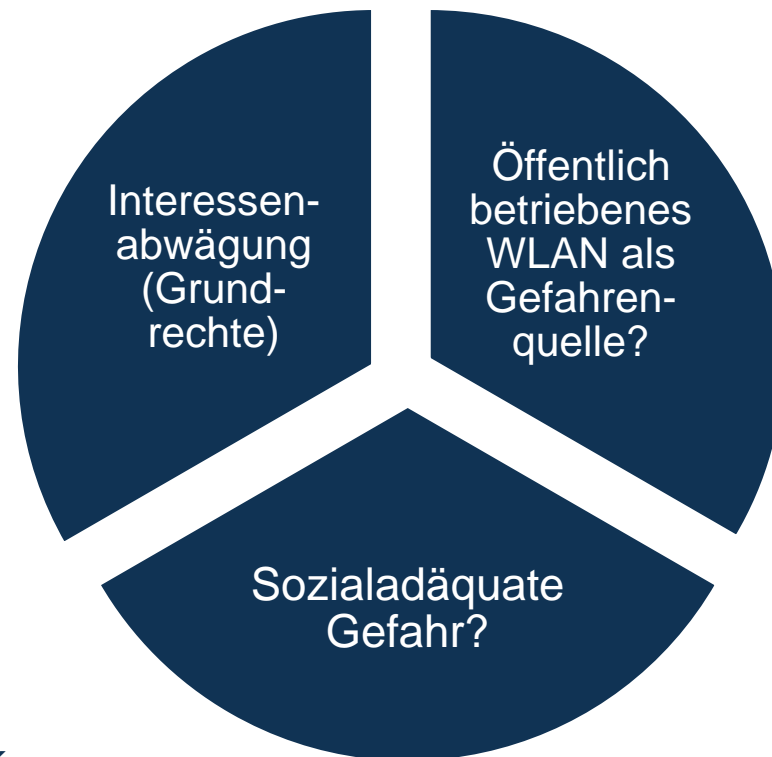
Haftungsbegründung: Gefahrenquelle?

Ist das Internet gefährlich?

[P] Gefährdungshaftung
= Überwachung einer
Gefahrenquelle: (-)

Aber Grundsatz:
**Jeder WLAN-Betreiber
ist für seinen eigenen Anschluß
auch verantwortlich!**

- Zugangssicherung
- Aktuelle Verschlüsselungstechnik



Haftungsbegründung: „Störerhaftung“ & Deliktische Haftung

- **Störerhaftung:** § 1004 Abs. 1 BGB / § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG

= Unterlassungsanspruch (+), wenn:

- 1) adäquat kausale Mitwirkung (= Voraussetzungen für den Urheberrechtsverstoß geschaffen) **und**
- 2) zumutbare Abhilfemöglichkeit nicht genutzt (= trotz vorliegender Anhaltspunkte keine Prüfungen oder Maßnahmen zur Verhinderung ergriffen)

- **Deliktische Haftung:** § 823 BGB / § 97 Abs. 2 Satz 1 UrhG

= Schadensersatzanspruch (+) bei schuldhafter und zurechenbarer Rechtsverletzung

Haftungsprivileg für Host-Provider = *administrativer Dienstleister*

■ § 10 TMG:

*Diensteanbieter sind für fremde Informationen, **die sie für einen Nutzer speichern**, nicht verantwortlich, sofern*

- 1. sie keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder der Information haben und ihnen im Falle von Schadensersatzansprüchen auch keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, aus denen die rechtswidrige Handlung oder die Information offensichtlich wird, oder*
- 2. sie unverzüglich tätig geworden sind, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald sie diese Kenntnis erlangt haben.*

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Nutzer dem Diensteanbieter untersteht oder von ihm beaufsichtigt wird.

Das sind nicht Sie!

Haftungsprivileg für Access-Provider = Zugangsvermittler

■ § 8 TMG:

(1) *Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie in einem Kommunikationsnetz übermitteln oder **zu denen sie den Zugang zur Nutzung vermitteln**, nicht verantwortlich, sofern sie*

1. *die Übermittlung nicht veranlasst,*
2. *den Adressaten der übermittelten Informationen nicht ausgewählt und*
3. *die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert haben.*

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Diensteanbieter absichtlich mit einem Nutzer seines Dienstes zusammenarbeitet, um rechtswidrige Handlungen zu begehen.

...

Das sind Sie!

„Provider-Privileg“:
Der Bote wird nicht geköpft!

Alles klar: Access-Provider haftet nicht!

- LG Köln (Urteil v. 31.08.2011 - Az. 28 O 362/10)
 1. Ein Internet-Service-Provider haftet nicht als Störer für von dessen Kunden begangenen Rechtsverletzungen, da er eine bloße technische Dienstleistung erbringt, die nicht die Verpflichtung zur Kontrolle der Datenkommunikation zwischen seinen Kunden auf Begehung von gerügten Verletzungshandlungen beinhaltet.
 2. Die Errichtung der für eine solche Überwachung notwendigen Filter- und Sperrmaßnahmen durch den Internetzugangsanbieter als zentrale Schnittstelle für die Datenkommunikation wäre ohne gesetzliche Grundlage mit dem durch Art. 10 Abs. 1, Abs. 2 GG geschützten Fernmeldegeheimnis nicht zu vereinbaren.
 3. Einem Internetzugangsanbieter sind vorsorgliche DNS- und IP-Sperren nicht zumutbar, da dies eine Vielzahl von technischen Sicherheitsvorkehrungen in Form von Datenfiltern zur Folge haben müsste, was mit der Stellung als lediglich vermittelndem Infrastrukturdienstleister nicht vereinbar wäre.

Access-Provider haftet doch! Alles klar?

- LG Hamburg ([Urteil v. 25.11.2010, Az. 310 O 433/10](#)):

⇒ Der Betreiber eines Internet-Cafés kann nach den Grundsätzen der Störerhaftung verschuldensunabhängig auf Unterlassung hinsichtlich einer Urheberrechtsverletzung haften, die durch einen Kunden begangen worden sein soll.

Denn auch einem Internet-Café-Betreiber ist die Ergreifung von (technischen) Maßnahmen möglich und zumutbar, die geeignet sind, solche Rechtsverletzungen zu verhindern.

1. Grundsatzentscheidung des BGH 2010: Nur teilweise Klärung

- Urteil v. 12.05.2010 (Az.: I ZR 121/08) „Sommer unseres Lebens“:
 - **Darlegungslast** des korrekt ermittelten Anschlußinhabers für den Umstand, dass über seinen Anschluß gegangene Rechtsverletzungen nicht von ihm selbst begangen wurden. Gelingt der entsprechende Beweis, haftet er weder als Täter noch als Teilnehmer.
 - **Störerhaftung** des Inhabers eines schlecht gesicherten WLAN. Keine Haftung, wenn WLAN zum Zeitpunkt des Einrichtens mit einem individuellen Passwort in einem marktüblichen Verschlüsselungsstandard gesichert wurde. Eine spätere Anpassung des technischen Sicherheitsniveaus ist nicht erforderlich.

Immerhin Grundaussage BGH: *„Interesse an leichtem und räumlich flexiblem Zugang zum Internet berechtigt und hoch zu bewerten“*

[P] Offen:

- Anwendung §§ 7 ff. TMG auf Unterlassungsansprüche (Störerhaftung)?
- Problematik Access-Provider nicht gesehen
- Zumutbarkeit: Schutz von Geschäftsmodellen = geringere Pflichten?
- Eigeninteresse am Schutz: Nicht bei offenem WLAN (institutionelle Anbieter)!

Knapp daneben...

...ist auch vorbei!

BGH-Entscheidung aus 2010 passt nicht für die inzwischen praktisch bedeutsamste Nutzungs-Konstellation:

⇒ **Freiwillige Überlassung an (bekannten) Dritten**

■ **Problematik stellt sich für**

- Familie / Wohngemeinschaften
- Schulen / Jugendeinrichtungen
- Gaststätten / Cafes etc.
- **Hotels / Pensionen / Ferienwohnungen**

Haftungsbegründung: Gleichbehandlungsgrundsatz

- [P]: Ge- oder verbietet Art. 3 GG eine etwaige Ungleichbehandlung von privaten / institutionellen (nichtkommerziellen) und kommerziellen Internet(zugangs)-Providern?
- (-), Zumutbarkeitskriterien müssen für alle Anbieter gleichermassen gelten!
 - Wenn Haftung der Zugangsprovider, dann auch Haftung für Netzwerkprovider (z.B. Telekom)!?

2. Grundsatzentscheidung des BGH 2012: Ein erster Lichtblick...

- **WLAN in Familien – Haften Eltern tatsächlich für ihre Kinder?**

„Morpheus“-Urteil des Bundesgerichtshofs 2012
(BGH, Urteil v. 15.11.2012 – Az. 1 ZR 74/12):

⇒ Eltern genügen ihrer Aufsichtspflicht über ein normal entwickeltes 13-jähriges Kind, das ihre grundlegenden Gebote und Verbote befolgt, regelmäßig bereits dadurch, dass sie das Kind über die Rechtswidrigkeit einer Teilnahme an Internettauschbörsen belehren und ihm eine Teilnahme daran verbieten.

Aber Rückschläge in den Instanzgerichten...

- OLG Köln (*Urteil v. 02.08.2013 – Az.: 6 U 10/13*):
 - Die sekundäre Beweislast erfüllt der Anschlussinhaber jedenfalls nicht mit dem vagen Hinweis darauf, dass die Ehefrau zum Tatzeitpunkt selbständig auf den Internet-Anschluss zugreifen konnte.
 - Eine Entkräftung der tatsächlichen Vermutung setzt hinsichtlich aller fraglichen Tatzeitpunkte konkreten Sachvortrag voraus, nach dem die ernsthafte Möglichkeit besteht, dass allein der Ehepartner und nicht auch der Anschlussinhaber den Internetzugang für die behauptete Rechtsverletzung genutzt hat.

3. Grundsatzentscheidung BGH 2014: Vorerst Klarheit...

Bundesgerichtshof Januar 2014 (BGH, Urteil vom 08.01.2014 Az.: I ZR 169/12):

„*BearShare*“

- Der Inhaber eines Internetanschlusses **haftet grundsätzlich nicht als Störer auf Unterlassung**, wenn volljährige Familienangehörige den ihnen zur Nutzung überlassenen Anschluss für Rechtsverletzungen missbrauchen. Erst wenn der Anschlussinhaber **konkrete Anhaltspunkte** für einen solchen Missbrauch hat, muss er die **zur Verhinderung** von Rechtsverletzungen **erforderlichen Maßnahmen** ergreifen.
- Wird über einen **Internetanschluss** eine Rechtsverletzung begangen, ist eine **tatsächliche Vermutung** für eine Täterschaft des Anschlussinhabers **nicht begründet**, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung (auch) andere Personen diesen Anschluss benutzen konnten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der **Internetanschluss** zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung **nicht hinreichend gesichert war oder bewusst anderen Personen zur Nutzung überlassen** wurde.
- Wird über einen Internetanschluss eine Rechtsverletzung begangen, trägt der Anschlussinhaber eine sekundäre Darlegungslast. Dieser entspricht er dadurch, dass er vorträgt, **ob** andere Personen und gegebenenfalls **welche** anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und **als Täter** der Rechtsverletzung **in Betracht kommen**. **Insoweit** ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren **auch zu Nachforschungen verpflichtet**.

Ausblick...

Was ist von der Politik zum Thema zu erwarten?

- Noch im letzten Jahr: *„Regulierung durch zusätzliche Gesetzgebung nicht nötig. TMG reicht. Gerichte regeln das“.*
- Nun aber aktuell: Bundesregierung will noch im August 2014 einen Gesetzentwurf vorlegen, nach dem das Haftungsprivileg aus dem Telemediengesetz (TMG) auf Betreiber eines WLAN-Hotspot ausgeweitet werden soll.
- Bekannt dazu bislang: WLAN-Betreiber in Gaststätten, Hotels oder an Flughäfen sollen geschützt werden. Hierzu soll das Haftungsprivileg aus dem TMG ausgeweitet werden.
- **Unklar** ist noch, ob das Haftungsprivileg des TMG über diese kommerziell betriebenen WLAN auch auf **nicht-kommerzielle WLAN privater Betreiber** ausgeweitet werden soll.

Alles wird gut!

HOECK
SCHLÜTER
VAAGT



Jan A. Strunk

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Informationstechnologierecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht

E-Mail: strunk@hsv-fl.de

XING: www.xing.com/profile/JanA_Strunk

LinkedIn: <http://de.linkedin.com/in/foerdeanwalt>

HOECK SCHLÜTER VAAGT

Rechtsanwälte | Fachanwälte | Notare

Lise-Meitner-Straße 15 - 24941 Flensburg

fon + 49 461 / 903 60 0 | fax + 49 461 / 903 60 80

www.hsv-fl.de

Recht aktuell: [HSV-BLOG](#)